

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl

vom 09. Dezember 2013

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 4 Wahlmöglichkeiten
- § 5 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 6 Grabstättengestaltung
- § 7 Ökologie auf dem Friedhof
- § 8 Grabmale – Allgemeines
- § 9 Grabmale – Abmessungen
- § 10 Grabmale – Gestaltung
- § 11 Öffentliche Bekanntmachung
- § 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl erlässt - als Friedhofsträgerin - gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung - VwO) vom 6. Juli 2001 und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

§ 1

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 2

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Folgende Grabfelder unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 3

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Rasengemeinschaftsfeld (WRS)
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld (WRU)
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in gestalteter Gemeinschaftsgrabanlage (GUG)
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen im Rasengemeinschaftsfeld (RRS)
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen im Rasengemeinschaftsfeld (RRU)

(2) Die Gestaltung der in Absatz 1 genannten Grabfelder obliegt der Friedhofsträgerin im Rahmen der Friedhofssatzung.

§ 4

Wahlmöglichkeiten

(1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 5

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

Die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten richtet sich nach den Bestimmungen des § 19 der Friedhofssatzung.

§ 6

Grabstättengestaltung

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet bei Wahlgrabstätten mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Für die Anlage einer Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 vorschreiben.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.
- (7) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung den Grabgestaltungsvorschriften der Friedhofsträgerin entsprechen.
- (8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (9) Nicht zugelassen sind:
 - a) Hecken jeder Art,
 - b) überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen; übergroße Blumenschalen und -vasen, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel,
 - c) das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte.

§ 7

Ökologie auf dem Friedhof

Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen. Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Die Veröffentlichungen der Landeskirche über Fragen des Umwelt- und Naturschutzes sind zu beachten; insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 8

Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale sind aus Naturstein aus dem europäischen Raum zu errichten.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (4) Auf jeder Grabstätte darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden, wobei ein- oder mehrstellige Grabstätten eine Einheit bilden. Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.
- (5) Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen. Liegende Grabmale müssen mindestens 30 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt liegen.
- (6) Die Größe und Proportionen der Grabmale müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen und sich dem Gesamtbild des Friedhofes anpassen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten.
- (7) Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 30 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzuhauen; in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.
- (8) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder –kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

§ 9

Grabmale – Abmessungen

- (1) Die Größe der Grabmale für Gemeinschaftsgrabstätten richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofssatzung.
- (2) Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) stehende Grabmale:
- aa) bei einstelligen Grabstätten:
- | | |
|---------------|--------|
| Höhe bis zu | 140 cm |
| Breite bis zu | 100 cm |
| Mindeststärke | 15 cm |
- bb) bei mehrstelligen Grabstätten:
- | | |
|---------------|--------|
| Höhe bis zu | 140 cm |
| Breite bis zu | 200 cm |
| Mindeststärke | 15 cm |
- b) liegende Grabmale:
- aa) bei einstelligen Grabstätten:
- | | |
|---------------|-------|
| Höhe bis zu | 60 cm |
| Breite bis zu | 80 cm |
| Mindeststärke | 10 cm |
- bb) bei mehrstelligen Grabstätten:
- | | |
|---------------|--------|
| Höhe bis zu | 80 cm |
| Breite bis zu | 120 cm |
| Mindeststärke | 10 cm |

§ 10 Grabmale – Gestaltung

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Es ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrichen.
- (3) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (4) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (5) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (6) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.11.2013.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.11.2013 in Kraft.

Erkrath, den 09. Dezember 2013

Das Leitungsorgan

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)